

Regelungen Probezeit, Pausieren & Kündigung:

Probezeit

1. Neuen Chormitgliedern wird eine Probezeit von bis zu 6 Proben gewährt.
2. Der reguläre Eintritt erfolgt spätestens nach Ablauf der 6 Proben ab der 7. Probe

Pausieren bzw. temporäres Fehlen

1. Von „Pausieren“ sprechen wir erst, wenn sich jemand für mehr als 3 Monate durchgehend abwesend meldet.
2. Die Pause muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt und die Beitragsaussetzung ggf. schriftlich beantragt werden und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
3. Pausierende sind während der Pause mit einem symbolischen Beitrag von 5,- beitragsverpflichtet.
4. Alle Sängerinnen und Sänger, die weniger als 3 Monate fehlen, bleiben in vollem Umfang beitragspflichtig.

Kündigungsfristen

Die Mitgliedschaft im Konzertchor/Förderverein kann zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von 6 Wochen gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und wird auch schriftlich durch den Vorstand bestätigt.